



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

## TA Lärm

Dr. Christian Giesecke LL.M. (McGill)

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

- I. Rechtliche Einordnung der TA Lärm: Rechtscharakter, Anwendungsbereich, Bindungswirkung
- II. Der Anlagenbegriff der TA Lärm
- III. Überschreitung der Immissionsrichtwerte
- IV. Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung
- V. Gesamtlärmbetrachtung



# **I. Rechtliche Einordnung der TA Lärm: Rechtscharakter, Anwendungsbereich, Bindungswirkung**

## Rechtscharakter der TA Lärm: Normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift

- Verwaltungsvorschrift ist von einer übergeordneten Stelle an nachgeordnete Institutionen oder Personen gerichtet, um deren Organisation oder Handeln im Rahmen **der öffentlichen Verwaltung** zu bestimmen

- Grundlage der TA Lärm: § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG:

*(1) Die Bundesregierung erlässt nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Bundes allgemeine Verwaltungsvorschriften, insbesondere über*

*1. Immissionswerte, die zu dem in § 1 genannten Zweck nicht überschritten werden dürfen*

## Bindungswirkung der TA Lärm

- Als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift **bindet die TA Lärm Verwaltungsbehörden wie Gerichte im Rahmen ihres Regelungsgehalts.**
- Bindungswirkung im Hinblick sowohl auf die **Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe** als auch auf die **Ermessensausübung** bei der Sachverhaltsaufklärung und beim Erlass von Verwaltungsakten
- außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs als „antizipiertes“ Sachverständigengutachten zur Erheblichkeit von Lärmbelästigungen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.02.1978 – 1 C 102.76)

# Rechtliche Einordnung der TA Lärm

## Wann findet die TA Lärm Anwendung?



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

### Anwendbarkeit der TA Lärm

#### Im Rahmen der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens nach den Vorschriften der Landesbauordnungen

Z.B. § 73 Abs. 1 BauO NRW: *Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.*

#### Im Rahmen des Rücksichtnahmegebots gem. § 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO

*(1) Die in den §§ 2 bis 14 aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen sind im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.*

#### Bei Zulassungsentscheidungen von nicht nach dem BImSchG genehmigungsbedürftigen Vorhaben: § 22 BImSchG

*(1) Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass*

- 1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,*
- 2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und*
- 3. die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.*

## Bindungswirkung der TA Lärm bei Kann-Vorschriften:

- Vorschriften der TA Lärm sind grundsätzlich streng als konkretisierter Zumutbarkeitsmaßstab anzuwenden
- Ausnahme: TA Lärm gibt Spielräume durch Kann-Vorschriften oder Bewertungsspannen vor
- Beispiele:
  - Nr. 6.5 S. 3: Von der Berücksichtigung des Zuschlags [für Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit] **kann abgesehen werden**, soweit dies wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen erforderlich ist.
  - Nr. 7.2: Ist wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten, dass in seltenen Fällen [...] die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 [...] nicht eingehalten werden können, **kann** eine Überschreitung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für genehmigungsbedürftige Anlagen **zugelassen werden**.

# Rechtliche Einordnung der TA Lärm

## Bindungswirkung von veralteten statischen Verweisen



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

### **Nr. 7.4 Abs. 3 TA Lärm:**

*Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den **Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90**, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkB1.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Die Richtlinien sind zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln.*

- RLS 90 mittlerweile ersetzt durch RLS 19
- Änderungen zu Emissionen und Ausbreitung
- Verweis der TA Lärm auf die RLS 90 statisch: es wird auf die Vorschrift in einer bestimmten Fassung verwiesen, nicht auf die Vorschrift in ihrer jeweils aktuellen Fassung



# Rechtliche Einordnung der TA Lärm

## Bindungswirkung von veralteten statischen Verweisen



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm vom 24.02.2023 (S. 42):

*Die Regelungen zur Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen in Nummer 7.4 der TA Lärm beziehen sich noch auf die alte Fassung der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Diese Rechtsverordnung wurde zwischenzeitlich geändert. Die Änderungen betreffen die Abschaffung des sogenannten „Schienenbonus“ und eine Aktualisierung der Verfahren zur Berechnung des Straßen- und Schienenverkehrslärms (RLS-19 und Schall 03). **Dies ist bei der Anwendung der Nummer 7.4 der TA Lärm zu beachten.***

# Rechtliche Einordnung der TA Lärm

## Bindungswirkung von veralteten statischen Verweisen



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

### Hinweise der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zur Auslegung der TA Lärm vom 24.02.2023 (S. 42):

- Keine genaueren Vorgaben der LAI, nur der Hinweis zur Beachtung, dass es Änderungen gibt
- Wohl so zu verstehen, dass die neue RLS 19 herangezogen werden soll
- **Zu VDI 2571** (in Anhang A.2.2, A.2.3.3, A.2.4.2 der TA Lärm in Bezug genommen, aber bereits 2006 zurückgezogen): LAI empfiehlt stattdessen die Anwendung der DIN EN ISO 12354-4:2017-113



## II. Anlagenbegriff

- Keine Legaldefinition des Anlagenbegriffs in der TA Lärm
- Aber: Zweck der TA Lärm = **Normkonkretisierung und Ermessenslenkung im Rahmen der Anwendung des BImSchG**
- **Anlagenbegriff in der TA Lärm entspricht grundsätzlich dem im BImSchG,** bzw. der 4. BImSchV für genehmigungsbedürftige Anlagen
- „Anlage“ ist grundsätzlich die gesamte genehmigungsbedürftige Anlage
- Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen: entsprechende Heranziehung der 4. BImSchV

➤ Anlagen gem. § 3 Abs. 5 BImSchG:

1. Betriebsstätten und sonstige ortsfeste Einrichtungen,

2. Maschinen, Geräte und sonstige ortsveränderliche te

Fahrzeuge, soweit sie nicht der Vorschrift des § 38 unterliegen, und

3. Grundstücke, auf denen Stoffe gel

werden, die Emissionen verursach

Verkehrswege.

➤ Umfang der Anlage nicht im BImSchG

➤ Umfang ergibt sich für genehmigung

der 4. BImSchV

➤ Welche Anlagen genehmigungsbedürftig sind, ergibt sich aus Anhang 1 der 4.

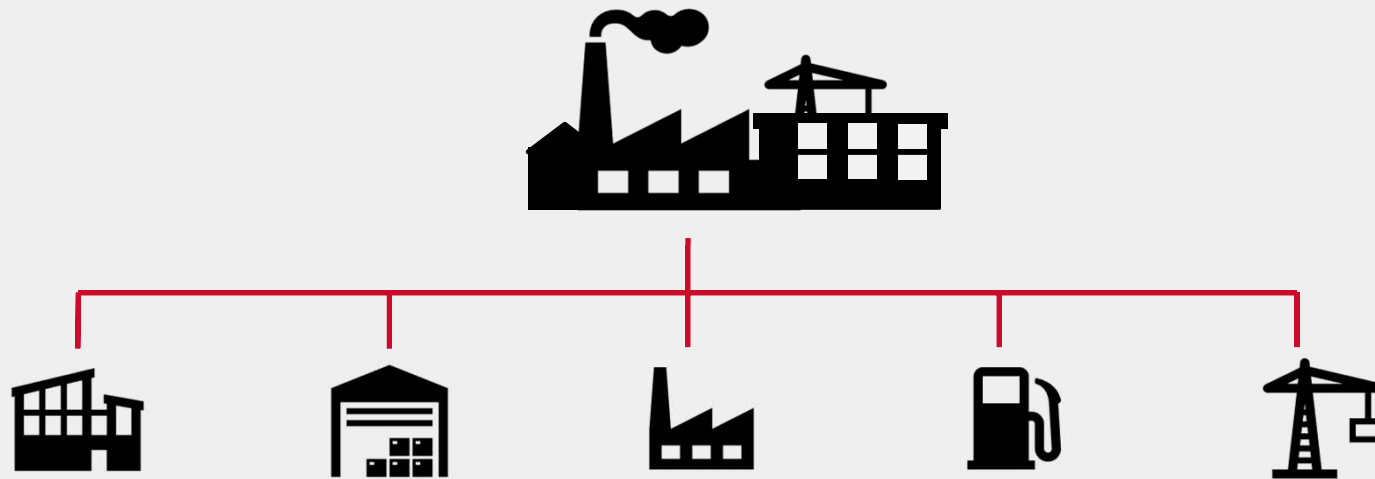
BImSchV.

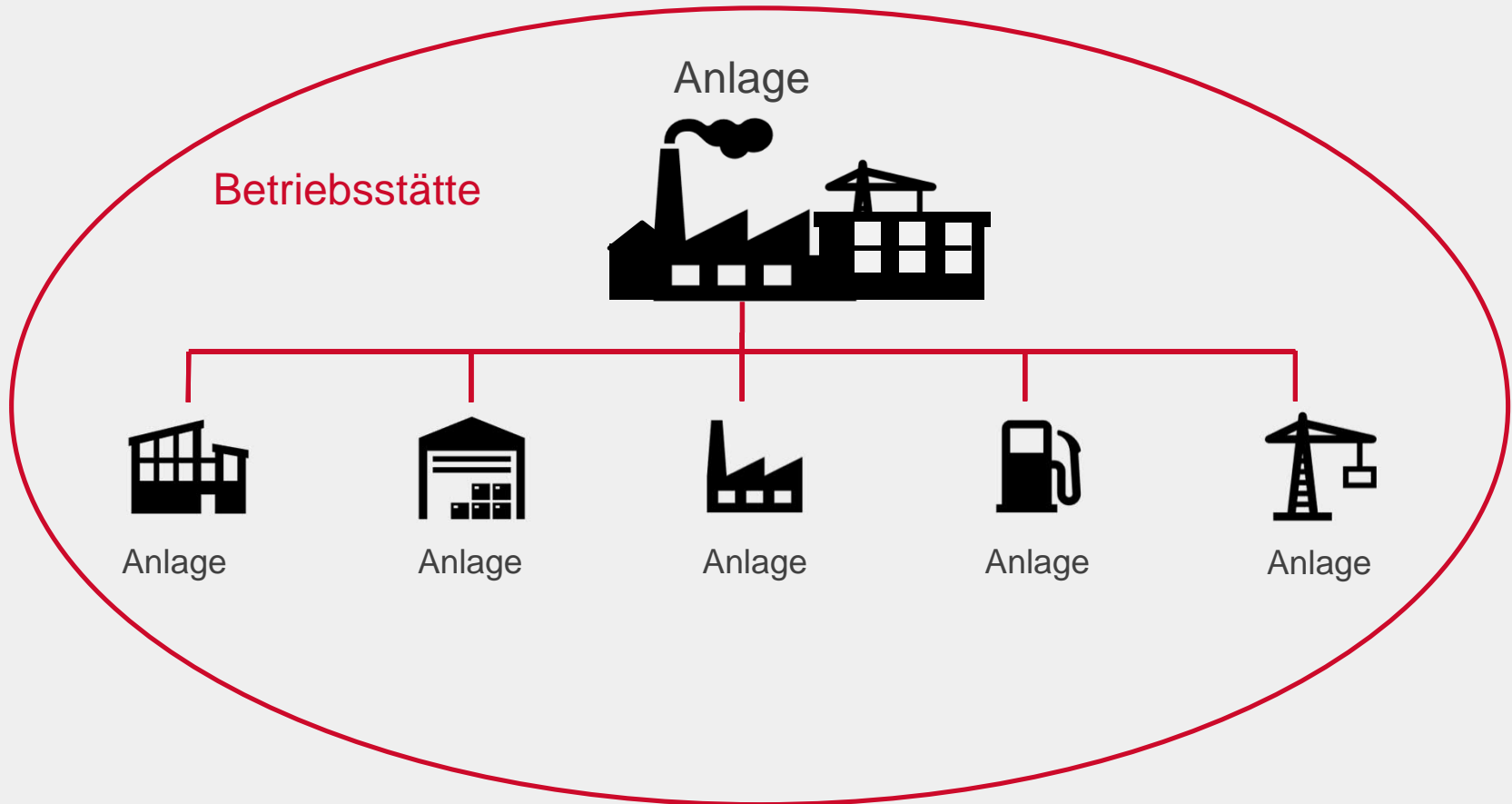
Auslegungsbedürftiger Begriff,  
Auslegungshilfe bietet § 12 S. 1 AO:  
*Betriebsstätte ist jede feste  
Geschäftseinrichtung oder Anlage, die  
der Tätigkeit eines Unternehmens  
dient.*

§ 12 S. 1 AO enthält **Regelbeispiele** (nicht  
abschließend und nicht zwingend) für Betriebsstätten:

- Stätte der Geschäftsleitung,
- Zweigniederlassungen,
- Geschäftsstellen,
- Fabrikations- oder Werkstätten,
- Warenlager,
- Ein- oder Verkaufsstellen,
- Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende,  
örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der  
Gewinnung von Bodenschätzen,
- Bauausführungen oder Montagen

- Eine Betriebsstätte kann sich auch aus mehreren Anlagen zusammensetzen und ihrerseits als Anlage gelten.





## Welche Unterschiede ergeben sich, wenn mehrere Anlagen als eine Anlage zusammengefasst werden?

- Relevant für die Zulassung trotz Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm:
  - Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die **von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung** die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort **um mindestens 6 dB(A) unterschreitet**.
  - Für jede eigenständige Anlage gibt es diese Möglichkeit separat





## III. Überschreitung der Immissionsrichtwerte

## ➤ Prüfung im Regelfall: Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm

*Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 5 sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.*

## 6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden

|   |        |          |
|---|--------|----------|
| a) in Industriegebieten                                   |        | 70 dB(A) |
| b) in Gewerbegebieten                                     | tags   | 65 dB(A) |
|   | nachts | 50 dB(A) |
| c) in urbanen Gebieten                                    | tags   | 63 dB(A) |
|   | nachts | 45 dB(A) |
| d) in Kerngebieten Dorfgebieten und Mischgebieten         | tags   | 60 dB(A) |
|   | nachts | 45 dB(A) |
| e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten | tags   | 55 dB(A) |
|   | nachts | 40 dB(A) |
| f) in reinen Wohngebieten                                 | tags   | 50 dB(A) |
|   | nachts | 35 dB(A) |
| g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten  | tags   | 45 dB(A) |
|   | nachts | 35 dB(A) |

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

## 3.2.1 Abs. 2 bis 4 TA Lärm:

Die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage darf auch bei einer **Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung** aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der **von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag** im Hinblick auf den Gesetzeszweck als **nicht relevant** anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende **Zusatzbelastung** die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 am maßgeblichen Immissionsort **um mindestens 6 dB(A) unterschreitet**.

## 3.2.1 Abs. 2 bis 4 TA Lärm:

...

*Unbeschadet* der Regelung in Absatz 2 soll für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung **auch** dann nicht versagt werden, wenn **dauerhaft sichergestellt** ist, dass diese **Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A)** beträgt. Dies kann auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der beteiligten Anlagenbetreiber mit der Überwachungsbehörde erreicht werden.

## 3.2.1 Abs. 2 bis 4 TA Lärm:

...

*Unbeschadet* der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 soll die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 aufgrund der Vorbelastung **auch** dann nicht versagt werden, wenn **durch eine Auflage sichergestellt** ist, dass in der Regel spätestens drei Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage **Sanierungsmaßnahmen** (Stilllegung, Beseitigung oder Änderung) an bestehenden Anlagen des Antragstellers durchgeführt sind, welche die **Einhaltung der Immissionsrichtwerte** nach Nummer 6 gewährleisten.

*OVG Hamburg, Beschl. v. 30.10.2018 – 1 Bs 163/18 – vorangehend VG*

*Hamburg, Beschl. v. 24.08.2018 – 7 E 1842/18 :*

- Sachverhalt: Gebiet mit Immissionsrichtwert 40 dB(A), Vorbelastung an zwei Immissionsorten 44, bzw. 42 dB(A), geplante WEA mit Zusatzbelastung von 33, bzw. 34 dB(A)
- Nr. 3.2.1 Abs. 2 und Abs. 3 TA Lärm sind grundsätzlich **unabhängig von einander** zu prüfen
- Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm ist nicht dahingehend einschränkend auszulegen, dass eine Zusatzbelastung stets als relevant betrachtet werden müsste, wenn der Immissionsrichtwert durch die Vor- bzw. Gesamtbelastung um mehr als 1 dB(A) überschritten wird

*OVG Hamburg, Beschl. v. 30.10.2018 – 1 Bs 163/18 – vorangehend VG*

*Hamburg, Beschl. v. 24.08.2018 – 7 E 1842/18:*

- Im Gegensatz zu Abs. 3 weist Abs. 2 **keine Überschreitungsgrenze** auf, die **absolute Höhe der Überschreitung** der Immissionsrichtwerte ist für das Irrelevanzkriterium **irrelevant**
- Überschreitungen des Immissionsrichtwerts ist durch Überwachungsmaßnahmen bzw. nachträglichen Anordnungen nach Nr. 5 TA Lärm **gegenüber den die Vorbelastung verursachenden Anlagen** zu begegnen





# IV. Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung

# Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

## Geplante Einführung einer Experimentierklausel in der TA Lärm (gemeinsame AG BMK/UMK zu Zielkonflikten zwischen Innenentwicklung und Immissionsschutz):

- Abweichende Immissionswerte für den Fall einer heranrückenden Wohnbebauung an Gebiete mit emittierenden Anlagen
- Zunächst auf wenige Jahre befristet

# Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

*(1) Im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, **und** Kern-, Dorf- und Mischgebieten **oder allgemeinen Wohngebieten** an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete gelten für die heranrückende Wohnbebauung abweichend von Nr. 6.1 nachts die in Absatz 2 bezeichneten höheren Immissionsrichtwerte, wenn*

- 1. der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient,*
- 2. durch Festsetzungen im Bebauungsplan Fensterkonstruktionen festgelegt werden, die eine ausreichende Luftzufuhr ermöglichen und zugleich sicherstellen, dass die Fassade ein gesamtes bewertetes Bau-Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  von wenigstens **30 dB/25 dB** mit mindestens einem teilgeöffneten Fenster aufweist,*

...

# Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

*(1) Im Falle des Heranrückens von Wohnbebauung in urbanen Gebieten, **und** Kern-, Dorf- und Mischgebieten **oder allgemeinen Wohngebieten** an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete gelten für die heranrückende Wohnbebauung abweichend von Nr. 6.1 nachts die in Absatz 2 bezeichneten höheren Immissionsrichtwerte, wenn*

*...*

*3. auf einem Außenbereich, der zum Aufenthalt für die Bewohner bestimmt ist, die Immissionsrichtwerte nach 6.1 am Tag eingehalten werden **und***

*4. in der Abwägung des Bebauungsplans die vorrangigen Maßnahmen des Lärmschutzes wie Nutzungszuordnung, aktiver Schallschutz, Baukörperstellung und Grundrissgestaltung einbezogen und berücksichtigt wurden.*

# Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

*(2) Die Immissionsrichtwerte nachts betragen unter diesen Voraussetzungen abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 für*

*a. Urbane Gebiete 48 dB(A)/55 dB(A)*

*b. Kern-, Dorf- und Mischgebiete 48 dB(A)/55 dB(A)*

*c. allgemeine Wohngebiete /55 dB(A)*

# Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

## Erläuterung:

- Vorschrift kommt Gewerbe- und Industriegebieten zugute, die bereits bestanden, bevor aufgrund bauleitplanerischer Entscheidung Wohnbebauung an diese Gebiete heranrückt
- Kein anderer Regelungsmechanismus als bisher in der TA Lärm: die Experimentierklausel stellt keine Anforderungen an Wohnbebauung, sondern weiterhin an Anlagen iSd BImSchG und der TA Lärm
- Anforderungen an Anlagen werden gesenkt, indem nachts weniger strenge Richtwerte gelten (ohne die Experimentierklausel müssen die niedrigeren Richtwerte der Nr. 6.1 TA Lärm eingehalten werden)

# Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung



Lenz und Johlen  
Rechtsanwalte Partnerschaft mbB



# Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung



Lenz und Johlen  
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB





# Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung



Lenz und Johlen  
Rechtsanwalte Partnerschaft mbB



# Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung



Lenz und Johlen  
Rechtsanwalte Partnerschaft mbB



Heranruckende  
Wohnbebauung

# Experimentierklausel und heranrückende Wohnbebauung



Lenz und Johlen  
Rechtsanwalte Partnerschaft mbB





## V. Gesamtlärmbetrachtung

## Problem:

- Sektorale Betrachtung des Umgebungslärms nach der derzeitigen Rechtslage
- Lärmquellen wirken aber unabhängig von einer Einordnung in bestimmte Sektoren (z.B. Fluglärm, Straßenverkehrslärm, Anlagenlärm, Freizeitlärm) auf die Gesundheit und das Wohlbefinden
- § 3 Abs. 2 BImSchG: *(2) Immissionen im Sinne dieses Gesetzes sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.*
  - Summative, akzeptorbezogene Betrachtungsweise gefordert
  - Dennoch keine allgemeingültigen Bewertungskriterien und Bewertungsverfahren
  - TA Lärm enthält nur Ansatz zur Gesamtlärbetrachtung in Nr. 3.2.1 Abs. 1

### ➤ Prüfung im Regelfall: Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm

*Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und elektromagnetische Felder und Strahlung (Nr. 1 BImSchG) ist vorbehaltlich der Regelungen in der TA Lärm gesichert, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 nicht überschreitet.*

Bei geplanten Anlagen besteht die Zusatzbelastung jedoch aus Geräuschimmissionen, die erst in Zukunft „voraussichtlich“ hervorgerufen werden. Diese Belastung muss nach dem Sinn und Zweck der Regelung in die Gesamtbelastung einbezogen werden.

Nr. 2.4 Abs. 3: Gesamtbelastung im Sinne dieser Technischen Anleitung ist die Belastung eines Immissionsortes, die von **allen Anlagen** hervorgerufen wird, **für die diese Technische Anleitung gilt**.

Geräuschimmissionen aus anderen Quellen gehen weder in die Vorbelastung noch in die Gesamtbelastung ein. Sie sind jedoch im Rahmen der Sonderfallprüfung nach Nummer 3.2.2 zu berücksichtigen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu beurteilende Anlage im Zusammenwirken mit diesen Geräuschimmissionen relevant zu schädlichen Umwelteinwirkungen beitragen kann

- Möglichkeit der Gesamtlärmbetrachtung anhand der Sonderfallprüfung gem. Nr. 3.2.2 TA Lärm: *Liegen im Einzelfall besondere Umstände vor, die bei der Regelfallprüfung keine Berücksichtigung finden, nach Art und Gewicht jedoch wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung haben können, ob die Anlage zum Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen relevant beiträgt, so ist ergänzend zu prüfen, ob sich unter Berücksichtigung dieser Umstände des Einzelfalls eine vom Ergebnis der Regelfallprüfung abweichende Beurteilung ergibt.*
  - Sonderfallprüfung kann geboten sein, wenn der maßgebliche Immissionsort durch Geräuschemissionen aus Quellen belastet ist, für die die TA Lärm nicht gilt, und wenn die zu beurteilende Anlage im Zusammenwirken mit dieser Belastung relevant zu schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche beitragen kann
  - **Aber: keine einheitlichen Bewertungsmaßstäbe für die Berücksichtigung solcher Immissionen, einheitlicher Summenpegel kann nicht gebildet werden**

## Erarbeitung eines Konzepts zur Beurteilung von Gesamtlärm im Auftrag des MULNV NRW:

➤ Vorschlag für drei verschiedene Vorgehensweisen zur Gesamtlärbewertung

|                | Vorschlag 1<br>„Wirkungsgerechte Summation“  | Vorschlag 2<br>„Wirkungsgerechte Summation /<br>Änderungssituation“   | Vorschlag 3<br>„Pegeladdition<br>Anlehnung §47a alt“  |
|----------------|--|---|---|
| Anwendungsfall | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung,</li> <li>• bauliche und betriebliche Änderung,</li> <li>• Betrieb</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung,</li> <li>• bauliche und betriebliche Änderung</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Errichtung,</li> <li>• bauliche und betriebliche Änderung,</li> <li>• Betrieb</li> </ul>                   |
| Quellenart     | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßen</li> <li>• Schienenwege</li> <li>• Flughäfen und Flugplätze</li> <li>• Anlagen im Anwendungsbereich der TA Lärm</li> <li>• Sportanlagen</li> <li>• Freizeitanlagen</li> </ul> |   |   |
| Verfahren      | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechnung der wirkungsgerechten Substitutionspegel je Quellenart</li> <li>• Berechnung des wirkungsgerechten Gesamtpegels</li> </ul>   |   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Berechnung der Konfliktkataster je Quellenart</li> <li>• Berechnung des Gesamtkonfliktkatasters</li> </ul> |
| Kriterium      | Überschreitung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte für den Gesamtpegel   | Erhöhung des Gesamtpegels um 3 dB(A)  | Überschreiten von 0 dB(A) im Gesamtkonfliktkataster   |



Tabelle 6: Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den Praxisbeispielen

|   | Vorschlag 1<br>„Wirkungsgerechte<br>Summation“   | Vorschlag 2<br>„Wirkungsgerechte<br>Summation /<br>Änderungssituation“         | Vorschlag 3<br>„Energetische Summa-<br>tion<br>in Anlehnung an<br>§47a alt“  |
|---|--|--|--|
| Auslöser für Anwendung<br>der Schwellwerte              | Gesamtlärmbelastung<br>überschreitet den Immissi-<br>onsrichtwert für nächtli-<br>chen Gesamtlärm  | Neubau oder wesentli-<br>che Änderung von Ver-<br>kehrswegen oder Anla-<br>gen | Mehrere Quellen unter-<br>schreiten den jeweiligen<br>sektoralen Grenz-/Richt-<br>wert um weniger als 5<br>dB(A)   |
| Zahl der Betroffenen                                    | Abhängig vom Schwell-<br>wert; im Praxisbeispiel<br>die höchste Zahl von Be-<br>troffenen  | Im Praxisbeispiel die<br>niedrigste Zahl an Be-<br>troffenen                   | Im Praxisbeispiel zwi-<br>schen den beiden ande-<br>ren Verfahren  |
| Wirkungsgerechte Be-<br>rücksichtigung der Quel-<br>len | Durch Verwendung der renormierten Ersatzpegel kön-<br>nen aktuelle Expositions-Wirkungs-Beziehungen be-<br>rücksichtigt werden; jedoch für viele Quellen (Ge-<br>werbe, Sport, Freizeit) bislang noch geringe bis keine<br>Datenbasis) |  | Keine Berücksichtigung<br>der Wirkung auf Basis<br>wissenschaftlich erhobe-<br>ner Beziehungen; die ge-<br>genwärtig unterschiedli-<br>chen sektoralen Grenz-<br>werte können besonders<br>störender Quellen sogar<br>bevorzugen |

Tabelle 6: Zusammenfassung der Erkenntnisse aus den Praxisbeispielen

|   | Vorschlag 1<br>„Wirkungsgerechte<br>Summation“  | Vorschlag 2<br>„Wirkungsgerechte<br>Summation /<br>Änderungssituation“  | Vorschlag 3<br>„Energetische Summa-<br>tion<br>in Anlehnung an<br>§47a alt“   |
|---|---|---|---|
| Nachvollziehbarkeit und<br>Transparenz              | Durch einstufigen Grenzwert einfach und nachvollziehbar; effektbezogene Substitutionspegel bisher nicht in Öffentlichkeit bekannt | Zweistufiges Änderungskriterium führt zu nicht zusammenhängenden und unplausiblen Bereichen mit Betroffenen; Nachvollziehbarkeit kaum gegeben | Bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Grenzwerte leicht Nachvollziehbarkeit; die Wahl der unterschiedlichen Grenzwerte sind aktuell jedoch nicht nur auf Grundlage der Störwirkung |
| Kompatibilität zu vorhandenen sektoralen Regelungen | Abhängig von der Wahl des Grenzwerts Verschärfung der sektoralen Regelungen   | In Einklang mit den Regelungen der 16. BImSchV; keine Verschärfung anderer Richtlinien  | In Einklang mit anderen Regelungen; Verschärfung nur bei Zusammenwirken mehrerer Quellen  |
| Berücksichtigung des<br>Flugverkehrs                | Berücksichtigung der effektbezogenen Substitutionspegel führt zu Dominanz des Flugverkehrs im Gesamtlärmpegel                     | Berücksichtigung der effektbezogenen Substitutionspegel führt zu Dominanz des Flugverkehrs und damit zum „Aufweichen“ des Änderungskriteriums | Hohe Richtwerte aus dem Fluglärmgesetz führen kaum zu Überschreitungen der Anforderungen, obwohl Fluglärm meist die Belästigungswirkung dominiert                                       |

|           | Vorschlag 1<br>„Wirkungsgerechte<br>Summation“  | Vorschlag 2<br>„Wirkungsgerechte<br>Summation /<br>Änderungssituation“  | Vorschlag 3<br>„Energetische Summa-<br>tion<br>in Anlehnung an<br>§47a alt“  |
|-----------|---|---|--|
| Vorteile  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wirkungsbezogene Betrachtung</li> <li>- Verfahren mit eingeführter Vorgehensweise auf Basis von Schwellenwerten</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Handlungsbedarf ohne baulichen Eingriff (kann auch als Nachteil gewertet werden)</li> <li>- Wirkungsbezogene Betrachtung</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einfaches transparentes Verfahren</li> <li>- Höchste Kompatibilität mit bestehenden sektoralen Regelungen</li> <li>- Durch separate, wirkungsgerechte Grenzwerte kann auch die Sozialadäquanz berücksichtigt werden</li> </ul>  |
| Nachteile | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Expositions-Wirkungs-Beziehungen sind aktuell nicht für alle Quellenarten in gleicher Qualität vorhanden</li> </ul>        | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch Gesamtlärmbetrachtung wird die Zahl der Betroffenen teilweise gegenüber Einzelbetrachtung reduziert</li> <li>- Schwer nachvollziehbares Ergebnis, welche Gebäude betroffen sind</li> <li>- Expositions-Wirkungs-Beziehungen sind aktuell nicht für alle Quellenarten in gleicher Qualität vorhanden</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kein Wirkungsbezug auf Basis von Expositions-Wirkungs-Beziehungen; ein Wirkungsbezug ergibt sich nur indirekt über die Grenz-/Richtwerte</li> <li>- Die derzeitige Grenz-/Richtwerte der Lärmarten folgen nicht dem aktuellen Stand der Lärmwirkungsforschung zur Gesundheitswirkung von Lärm, sie sind also derzeit noch nicht wirkungsadäquat.</li> </ul> |



## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. Christian Giesecke, LL.M. (McGill)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft  
Gustav-Heinemann-Ufer 88  
50968 Köln

+ 49 (0)221 / 97 30 02 – 17  
+ 49 (0)221 / 97 30 02 – 22

c.giesecke@lenz-johlen.de  
www.lenz-johlen.de